Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass der Vorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung (Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit) (ABl. L 164, S. 44, berichtigt im ABl. L 220, S. 16) nachzukommen

Tenor

1. Das Großherzogtum Luxemburg hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung (Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit) verstoßen, dass es nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft gesetzt hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.

2. Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten.

Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 9. November 2007 — Lavagnoli/Kommission

(Rechtssache C-74/07 P)

„Rechtsmittel — Beförderung — Beförderungsjahr 2003 — Aufhebung des Verzeichnisses der beförderten Beamten — Vergabe von Prioritätspunkten"

Rechtsmittel — Gründe — Keine Angabe des gerügten Rechtsfehlers — Unzulässigkeit (Art. 225 EG; Satzung des Gerichtshofs, Art. 58 Abs. 1; Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Art. 112 § 1 Buchst. c) (vgl. Randnrn. 20-29)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Dritte Kammer) vom 23. November 2006, Lavagnoli/Kommission (T-422/04), mit dem das Gericht die Klage des Rechtsmittelführers abgewiesen hat, die auf die Aufhebung des Verzeichnisses der im Beförderungsjahr 2003 beförderten Beamten, soweit sein Name darin nicht aufgeführt ist, und der diese Entscheidung vorbereitenden Maßnahmen und, hilfsweise, auf die Aufhebung der Entscheidung über die Zuteilung von Beförderungspunkten für dieses Beförderungsjahr in Bezug auf ihn gerichtet war

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Herr Lavagnoli trägt die Kosten.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 15. November 2007 — Kommission/Spanien

(Rechtssache C-59/07)

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2003/109/EG — Rechtsstellung langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger — Keine fristgerechte Umsetzung"

1. Handlungen der Organe — Richtlinien — Umsetzung durch die Mitgliedstaaten (Art. 249 Abs. 3 EG) (vgl. Randnr. 19)